

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 31/1 (2004)

DOI: 10.11588/fr.2004.1.63304

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

que et quelque curiosité d'ordre politique«) hält. Und aus solcher Sicht »l'unité fondamentale de la période ne faisait pas de doute«; eine Einheit, die, vielfältig ge- und begründet, einen ganz wesentlichen Teil ihrer stillen Kraft aus einem großen, von den führenden Schichten des Königreichs geteilten, getragenen und geförderten Vorrat gemeinsamer Mythen und Überzeugungen bezog, welche den König wiederum zum Herrn eines magischen Kreises werden ließen.

Oder zaubert hier der moderne Historiker? Ist dies alles nur seine eigene, von Leitmotiven wie »Königtum« und »Nation« bestimmte »Big Story«, die mit der damaligen Wirklichkeit wenig gemein hat? Denn diese wurde von einer politischen Klasse beherrscht, die konsequent allein ihre eigenen Interessen verfolgte: »the ›national‹ themes seem dubious, contradicted among other things by the consistently self-interested behaviour of the political class which attached its loyalties to its properties«. So jedenfalls jüngst Howard Kaminsky in seiner Generalattacke auf eine in den letzten Jahrzehnten seiner Meinung nach den Staat des Mittelalters zum Fetisch erhebenden französischen Historiographie (*The Noble Feud in the Later Middle Ages*, in: *Past & Present* 177, 2002, S. 71 [Zitat], 80f.). Gewiß, der amerikanische Kollege zählt zu den exzellenten Kennern des europäischen Spätmittelalters von Böhmen bis Frankreich und seinem scharfen Blick von außen ist nicht entgangen, daß eine »staatsüchtige« französische Geschichtsschreibung, wie er wohl formulieren würde, den Stellenwert adeliger Fehde – sein Exemplum und Demonstrationsobjekt – verkennt, verteuelt oder marginalisiert. Abgesehen von deren zwischenzeitlicher Thematisierung durch Dominique Barthélemy (*Chevaliers et miracles*, Paris 2004) muß das aber nicht unbedingt Ausweis neuzeitlich vorgeprägter, etatistischer Blickverengung sein; haben Contamine, Guenée, Autrand und Co. nicht vielmehr das Wesentliche, das genuin Französische im Spektrum des Spätmittelalters auf breiter Quellengrundlage – und damit überprüfbar – durchaus richtig herausgearbeitet und bei ihrer Konzentration darauf die Ränder des Tableaus vielleicht (noch) nicht mit gleicher Intensität erfaßt? Bekanntlich ist jede historische Darstellung vorläufig, und so wird auch diese politische Geschichte des mittelalterlichen Frankreich künftig mit anderen Akzenten und Gewichtungen fortgeschrieben werden; doch Referenzcharakter mag man ihr noch auf lange Zeit zuerkennen.

Heribert MÜLLER, Frankfurt a. M.

Dots et douaires dans le haut Moyen Âge, hg. von François BOUGARD, Laurent FELLER und Régine LE JAN, Rom (École française de Rome) 2002, 600 S. (Collection de l'École française de Rome, 295).

Die vorliegende Aufsatzsammlung ist der zweite Band in einer projektierten Serie von vieren, mit der sich die »Table ronde«, eine französische Forschergruppe von verschiedenen Universitäten (Lille, Paris) zusammen mit der École française de Rome, der Erforschung der Übertragung von Eigengütern bzw. Allodialbesitz im Frühmittelalter widmet. Das glänzend strukturierte erfolgreiche Unternehmen hat vor allem einen innovativen, teils aber auch einen revisionären Charakter, insofern es sich in kritischer Rezeption mit dem Stand der nicht-französischen Forschung beschäftigt – und es liegt im Trend, denn auch in England und Deutschland zeichnet sich seit einigen Jahren das deutliche Erkenntnisinteresse ab, genaueres über den Umgang mit dem Eigentum vorwiegend an Grund und Boden im frühmittelalterlichen West- und Mitteleuropa zu wissen. Die Eheschließung ist im Mittelalter der wichtigste Anlaß, bei dem Eigentum von nennenswerter Größe horizontal zwischen zwei Familien und vertikal von einer Generation auf die nächste übertragen wurde. Da die Form (*dos*, Morgengabe, *wittimon*, *meta*, *faderfio*) und die Limitierung (*tertia*, *quarta*, *decima*) der Übereignungen rechtlich fixiert und bei Grundbesitz schriftlich niedergelegt wurden, ist eine relativ breite Quellenbasis vorhanden. In seiner vergleichend-systematisie-

renden Einführung ordnet Laurent FELLER (»Morgengabe«, dot, tertia: rapport introductif; S. 1–25) die in den sogenannten Volksrechten in Namengebung und Inhalt divergierenden Bezeichnungen für die Dotierung der Ehefrau, durch die der Mann die Muntgewalt erwarb und die Frau für den Fall ihrer Witwenschaft wirtschaftlich abgesichert wurde, den Kategorien der direkten Dotierung (Mitgift), die seitens des Vaters erfolgte und in der römischen Gesellschaft üblich war, und der indirekten Dotierung (Aussteuer), die seitens des Ehemannes gegeben wurde und germanischen Ursprungs war, zu. Er konstatiert eine sehr divergierende Entwicklung im fränkischen und im langobardischen Rechtskreis, auch bezüglich der Güteranteile, die der Frau zu vollem Eigentum und zum bloßen Nießbrauch überlassen wurden. Unter ethnologischem Gesichtspunkt betont Tiphaine BARTHÉLEMY (*Dots et prestations matrimoniales dans le champ de l'ethnologie: notes sur quelques orientations de recherche*, S. 27–42), daß der Begriff der Kaufehe unzutreffend ist, denn es würden niemals Frauen gegen Güter, sondern stets Frauen gegen Frauen und Vermögen gegen Vermögen getauscht. Patrick CORBET (*Le douaire dans le droit canonique jusqu'à Gratien*, S. 43–55) gibt einen Überblick über Mitgift und Aussteuer der Frau in den frühmittelalterlichen Kanonensammlungen bis zum 11. Jh. Daran schließen sich äußerst instruktive Untersuchungen zu einzelnen Regionen in Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland an, die eine Vielzahl von neuen Ergebnissen im Detail und in der kontinuierlichen Fortentwicklung des ehelichen Gütertauschs bis zum 11./12. Jh. zutage bringen. François BOUGARD (*Dot et douaire en Italie centro-septentrionale, VIII^e–XI^e siècle: un parcours documentaire*, S. 57–95) erarbeitet aus Privaturkunden Reichsitaliens, wo die Angehörigen vieler Ethnien lebten und Mischehen eingingen, die Tendenz zur Assimilierung und Vereinfachung des Rechts heraus. Die verschiedenen Gaben des langobardischen Rechts an die Frau wurden unter dem Oberbegriff der Morgengabe subsumiert. Erhalten blieb jedoch die doppelte Dotierung der Frau durch Mitgift und Aussteuer. Ihre Mitgift, ehemals *faderfio*, wurde am Ende des Untersuchungszeitraumes allgemeinverständlicher als *antefactum* oder *contrafactum* bezeichnet, womit deutlich wird, daß die Morgengabe einen äquivalenten Wert darstellen mußte. Es wurde auf die Reziprozität des Güteraustausches anlässlich der Vermählung geachtet. Die beweglichen Güter, die der Frau übertragen wurden, auch Geschenke aus Zuneigung, finden sich in Testamenten erwähnt. Nur sie waren ihr Eigentum, während der Grundbesitz ihr gewöhnlicherweise lediglich zur Nutzung übertragen wurde. Der Vergleich mit der Entwicklung des langobardischen Rechts in Süditalien, die durch die enge Nachbarschaft zu den römischen und griechisch-byzantinischen Rechtszonen geprägt wurde, zeigt, wie Jean-Marie MARTIN (*Le droit lombard en Italie méridionale [IX^e–XIII^e siècle]: interprétations locales et expansion*, S. 97–121) darlegt, eine allmähliche Aufweichung des langobardischen Eherechts in Terminologie, Bedeutung und materiellem Inhalt. Es wurden Bezeichnungen aus dem römischen und griechischen Recht in die Dotalurkunden übernommen, doch ihr ursprünglicher Inhalt nach langobardischer Anschauung verformt. So wurde die Morgengabe zur *quarta*, ein Begriff, welcher der *lex Falcidia* entstammte, dort aber nichts mit dem Ehe-, sondern nur mit dem Erbrecht zu tun hatte, nämlich dem Erblasser gebot, seinen Erben mindestens ein Viertel des Vermögens zu hinterlassen. In einigen Regionen wurde die germanische Gütertrennung zugunsten einer gemeinsamen Güterverwaltung der Eheleute aufgegeben. In wiederum anderen Regionen erwarb der Mann durch die Dotierung keineswegs die Muntgewalt über die Frau. Auf diese Weise lösten sich die verschiedenen territorialen Rechte in Kalabrien und Apulien unter der Rechtspraxis zu diversen Mischformen auf. Im 11. Jh. scheint sich in vielen Randzonen des ehemaligen karolingischen Reiches, im niederen Adel der Provence (Eliana MAGNANI SOARES-CHRISTEN, *Alliances matrimoniales et circulation des biens à travers les chartes provençales, X^e–début du XII^e siècle*, S. 131–152) und im hohen Adel des Languedoc (Claudie AMADO, *Donation maritale et dot parentale: pratiques aristocratiques languedociennes aux X^e–XI^e siècles*, S. 153–170) ebenso wie in den Grafenfamilien (Martin AURELL, *Le douaire*

des comtesses catalanes de l'an mil, S. 171–188) und in den bäuerlichen Gesellschaften Kataloniens (Lluís TO FIGUERAS, *Les fonctions de la dot et du douaire dans la société rurale de la Catalogne, X^e–XI^e siècle*, S. 189–217) die Rechtsstellung der Ehefrau durch eine Änderung des Ehegüterrechts in gewisser Weise verschlechtert zu haben. Die väterliche Mitgift für die Tochter galt als deren Erbe und schloß sie von den sonstigen Erbgütern der Familie aus. Die Ehefrauen besaßen das Eigentumsrecht ausschließlich über ihre Mobilien, über den ihr anlässlich der Verlobung durch Schenkungsurkunde versprochenen, teilweise zedierten Grundbesitz – im Wert von einem Zehntel der Güter des Mannes nach westgotischem Recht – nur den Nießbrauch. Wenn sie jedoch Eigentümerinnen waren, verfügten sie frei über Grund und Boden, so daß Fälle, bei denen Frauen ihren Mann ausstatteten, gelegentlich vorkamen. Die positiven Begleiterscheinungen waren, daß die Frau nicht mehr als Fremde in der Familie des Mannes betrachtet wurde, sondern im Falle der Witwenschaft in den tatsächlichen Genuß ihrer Dotalgüter gelangen und die Funktion des Familienoberhaupts übernehmen konnte, so daß die gräflichen Witwen des öfteren eine bedeutende politische Rolle spielten. In diesen Regionen werden somit früh die Verhältnisse eines patrilokalen Systems sichtbar, die Attilio BARTOLI LANGELI (*Après la »Morgengabe«. Donations nuptiales et culture juridique dans l'Italie communale*, S. 123–130) für die italienischen Kommunen des hohen und späten Mittelalters darlegt. Während für Nordostspanien zahlreiche Eheverträge erhalten sind, kann Philippe DEPREUX (*La dotation de l'épouse en Aquitaine septentrionale du IX^e au XII^e siècle*, S. 219–244) für Aquitanien nur vier überlieferte Urkunden vorweisen, die unmittelbar von Dotalgüterübertragungen handeln. Damit läßt sich kein homogenes Bild der regionalen Gebräuche, das über die bekannten Tatsachen der Funktion von Dotalgütern hinausgeht, ermitteln. Für das fränkisch-deutsche Reich östlich des Rheins ist die Überlieferungslage ähnlich schlecht. Es sind meistens keine Eheverträge erhalten, sondern nur Reflexe davon in Form von Schenkungen, Prekarien, Zessionen oder ähnlichem, die auf die zukünftige Versorgung der Ehefrau und die Sicherstellung des Gegenwerts ihrer mobilen Mitgift abzielten. Trotz lokaler Unterschiede ergibt sich bei der Untersuchung der Regionen des Mittelrheins (Franz STAAB, *La dos dans les sources du Rhin moyen et des régions voisines*, S. 277–304), Alemanniens (Hans-Werner GOETZ, *La dos en Alémanie du milieu du VIII^e au début du X^e siècle*, S. 305–327) und Bayerns (Geneviève BÜHRER-THIERRY, *Femmes donatrices, femmes bénéficiaires: les échanges entre époux en Bavière du VIII^e au X^e siècle*, S. 329–351), daß auch hier die Ehefrau nur die väterliche Mitgift, durchweg Mobilien, als Eigentümerin besaß, während die Aussteuer durch den Ehemann, die ihr zu einem nicht fixierten Zeitpunkt nach der Hochzeit als Schenkung oder Leihe von Grundbesitz oder als Zession von grundherrlichen Erträgen überschrieben wurde, ihr Nießbrauchgut war, über das sie zusammen mit ihrem Mann verfügen durfte, das aber in der Regel erst im Witwenstand in ihre Verwaltung gelangte und nach ihrem Tod an die gemeinsamen Kinder fiel. Mit dem materiellen Inhalt von Eheverträgen und ihrer rechtlichen Substanz gemäß den frühmittelalterlichen Formelsammlungen beschäftigen sich die Beiträge von Emmanuelle SANTINELLI (*Ni »Morgengabe« ni tertia mais dos et dispositions en faveur du dernier vivant: les échanges patrimoniaux entre époux dans la Loire moyenne, VII^e–XI^e siècle*, S. 245–275) und Josiane BARBIER (*Dotes, donations après rapt et donations mutuelles: les transferts patrimoniaux entre époux dans le royaume franc d'après les formules VI^e–XI^e siècle*, S. 353–388). Die Formeln sahen zwar durchaus vor, daß auch die Ausstattung der Frau mit Vieh, Haussklaven, Hörigen und anderen Mobilien schriftlich festgehalten wurde, doch erweist die Kontrastierung mit den erhaltenen Urkunden, daß auch an der mittleren Loire lediglich über Immobilien und Abgaben geurkundet wurde (Santinelli). Die methodisch klare statistische Untersuchung der Formeln erweist u.a. interessanten Beobachtungen, daß in 73 Prozent der Fälle der Eigenbesitz bei der Konstituierung der Lebensgemeinschaft, sei es durch die Ehe oder die nachträgliche Legalisierung des Frauenraubs, übertragen wurde, in 27 Prozent der Fälle eine rezi-

proke Güterzuweisung erst durch erbrechtliche Verfügung unter den Ehepartnern erfolgte (Barbier). Bereits in merowingischer Zeit neigt die Mehrheit der Dotalverträge dem usufruktuarischen Besitz der Ehefrau zu, obgleich der eigentumsrechtliche Besitz noch recht häufig war. Die Viten der Merowingerzeit bestätigen, was in Rechten, Formeln, Urkunden und Eheverträgen aufscheint: Bei einer Eheschließung findet ein dreimaliger gestaffelter Gütertausch statt, nämlich anlässlich der Verlobung durch den zukünftigen Ehemann an die Familie der Frau (Mobilien), bei der Heirat durch die Familie der Frau an diese selbst (Mobilien) und durch das Versprechen des Mannes, seine Frau mit Grundbesitz auszusteuern, der später als ihr Witwengut dienen soll (Isabelle RÉAL, *Entre mari et femme: dons réciproques et gestion des biens à l'époque mérovingienne d'après les chroniques et les Vies de saints*, S. 389–406). Die Frage, wann die Güter effektiv in die Verfügungsmacht der Frau gelangten, stellt dezidiert Wendy DAVIES (*Wynebwerth et enepuert: l'entretien des épouses dans la Bretagne du IX^e siècle*, S. 407–428), ohne sie für die Bretagne beantworten zu können. Ihre Analyse des Chartulars von Redon hält manche Besonderheit über die wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten von Frauen im allgemeinen – gleichgültig ob Bretonin oder Fränkin, ob Bäuerin oder Adelige, ob Tochter, Ehefrau oder Witwe – in dieser Randzone des fränkischen und französischen Reiches bereit. Für die Normandie hingegen, namentlich für die Herzogsfamilie, verweist Pierre BAUDUIN (*Du bon usage de la dos dans la Normandie ducal, X^e-début du XII^e siècle*, S. 429–455) auf die schnelle Adaption fränkischer Ehebräuche. Bis hierhin belegen die Beiträge, daß trotz der regionalen Unterschiede und der Veränderung des Ehegüterrechtes, der Ehegewohnheiten und der Stellung der Ehefrau in der Familie ihres Mannes im Verlauf der Zeit, die Herrschaft der Karolinger in den Kerngebieten des fränkischen Großreiches zu einem relativ homogenen Rechtsraum geführt hat, während, wie zu erwarten, die Gebiete südlich der Alpen, südlich der Pyrenäen und im äußersten Westen, in der Bretagne, recht autonome Bezirke mit eigenständigen Entwicklungen bildeten. Dort zeigt sich eindrucklich, welche Alternativen die europäische Gesellschaft beim Besitztransfer durch Heirat und einem gleichgerichteten Kulturaustausch gehabt hätte. Die letzten drei Beiträge sind der andersartigen Stellung der königlichen Ehefrauen im Franken- und Ottonenreich (Régine LE JAN, *Douaires et pouvoirs des reines en France et en Germanie, VI^e-X^e siècle*, S. 457–497), im langobardischen und karolingischen Italien (Cristina LA ROCCA, *Les cadeaux nuptiaux de la famille royale en Italie*, S. 499–526) und im angelsächsischen England (Janet L. NELSON, *Les douaires des reines anglo-saxonnes*, S. 527–534) gewidmet. Im Gegensatz zu ihren adeligen Standesgenossinnen besaßen sie im Stand der Ehe als Königinnen die größtmögliche Verfügungsgewalt über Güter, während sie als Witwen sehr schnell an Macht und Einfluß verloren, sofern sie nicht Regentinnen für minderjährige Thronfolger waren. In den Königsdynastien ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Besitzübertragung, wobei es sich bei dem Grundbesitz immer um fiskalische Güter handelte, besser zu erfassen, zum Beispiel bei der Geburt eines Kindes oder bei der Gründung einer geistlichen oder monastischen Gemeinschaft. Deutlicher als anderswo tritt dabei die Verquickung von der Dotierung der Ehefrau und der Absicherung der künftigen Witwe hervor. Wegen des fiskalischen Charakters der Aussteuer diskutieren die Referentinnen die Frage des privaten und des öffentlichen Handelns der Königinnen kontrovers. Vielen behandelten Fällen ist allerdings gemein, daß die Dotierung durch den König sowohl zur Pflege der *memoria* der Dynastie als auch zur Grablege der Königin benutzt wurde. Es sei für weitere Schlußfolgerungen ausdrücklich auf die Conclusion (S. 535–546) von Michel PARISSÉ verwiesen, die den Tagungsband abschließt. Da fast alle Beiträge eine Bestandsaufnahme ihrer Quellenbasis, vor allem der Eheverträge bzw. *libelli dotis*, überwiegend in vollem Wortlaut der Urkunden präsentieren, sind diese über ihren fruchtbaren, vergleichenden Ansatz hinaus als Quellensammlung von hohem Wert.

Brigitte KASTEN, Saarbrücken